

**Änderung
der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung-AbwS)
der Stadt Laufenburg (Baden) vom 13.06.2016**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Laufenburg (Baden) am 27.11.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 42 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS) der Stadt Laufenburg (Baden) vom 13.06.2016 erhält folgende Fassung:

Höhe der Abwassergebühren

- | | |
|--|-------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser | |
| ab 01.01.2018 | Euro 1,79, |
| ab 01.01.2020 | Euro 1,77. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§40 a) beträgt je m ² versiegelter Fläche | |
| ab 01.01.2018 | Euro 0,35, |
| ab 01.01.2020 | Euro 0,32. |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser | |
| ab 01.01.2018 | Euro 1,79, |
| ab 01.01.2020 | Euro 1,77. |
| (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m ³ Abwasser: | |
| a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen | |
| - ab 01.01.2018 | Euro 22,25. |
| b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben | |
| - ab 01.01.2018 | Euro 1,78. |
| (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. | |

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 42 der bisherigen Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS) der Stadt Laufenburg (Baden) vom 13.06.2016 außer Kraft.

Laufenburg (Baden), den 27.11.2017

Der Gemeinderat

Ulrich Krieger
-Bürgermeister-

Ausgefertigt nach Beschlussfassung und veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 49/2017 vom 08. Dezember 2017.

Laufenburg (Baden), den 27.11.2017

Bürgermeisteramt

Ulrich Krieger
-Bürgermeister-

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.